

Bekanntmachung

Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 des Baugesetzbuches (BauGB)

Satzung der Stadt Hörstel vom 08.01.1992 über die Festlegung eines bebauten Bereiches im Außenbereich gemäß § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) für einen bebauten Bereich an der "Lager Straße", Hörstel-Riesenbeck

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV.NW., S. 362) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErlG) vom 17.05.90 (BGBl. I, S. 926) hat der Rat der Stadt Hörstel in seiner Sitzung am 17.09.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Grundstücke Gemarkung Riesenbeck Flur 24 Flurstücke 131, 132, 138 tlw., 554, 555, 556, 557 und 718 tlw. und ist in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine gerissene schwarze Linie umrandet.

§ 2

Bei dem in § 1 festgelegten Gebiet handelt es sich um einen bebauten Bereich im Außenbereich, der nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und in dem eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist.

§ 3

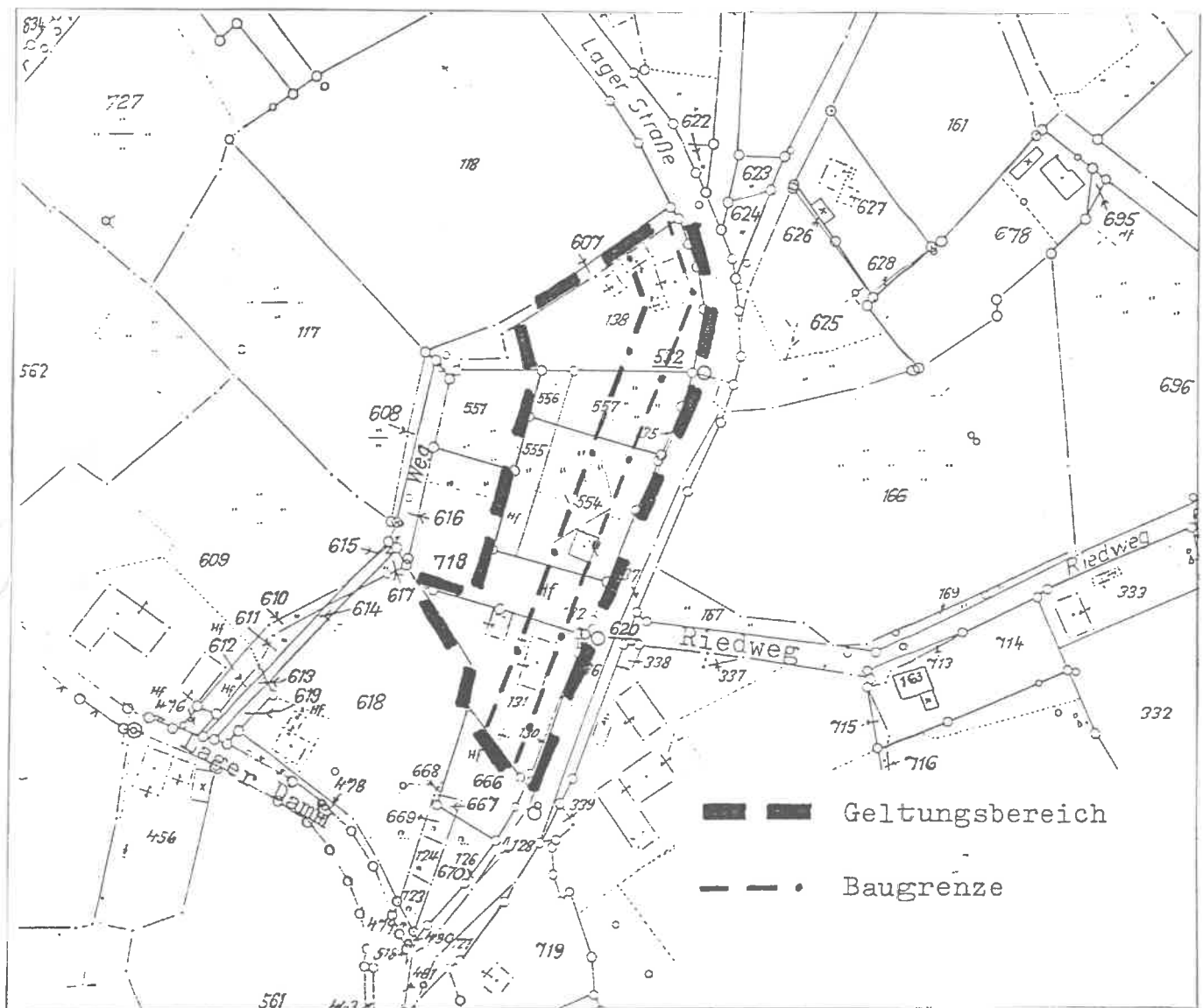
Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches kann im Geltungsbereich dieser Satzung nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 4

Vorhaben im Sinne von § 3 dieser Satzung können nur innerhalb der überbaubaren Fläche, die in dem nachstehenden Planausschnitt durch die Festsetzung von Baugrenzen gekennzeichnet ist, zugelassen werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Dem Regierungspräsidenten Münster als höhere Verwaltungsbehörde wurde die vom Rat der Stadt Hörstel am 17.09.1991 beschlossene Satzung gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 30.10.1991 schriftlich angezeigt. Mit Verfügung vom 12.12.1991 (Az.: 35.2.5-5304-9/91) hat der Regierungspräsident gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Die obengenannte Satzung einschließlich Begründung wird im Rathaus Hörstel, Tiefer Weg 5, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hörstel geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Hörstel geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

...

3. Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hörstel, 08.01.1992

Stadt Hörstel
Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'H' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Plumpe